

## **Vorschlag Vereinssatzung**

### **Förderverein der Grundschule Elspe,** **Grundschule der Stadt Lennestadt**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins. Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Elspe, Grundschule der Stadt Lennestadt“.
2. Sitz des Vereins ist Lennestadt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Ausbildung der Schüler der Oene-Elspe-Tal-Schule, Hauptstandort Elspe, sowie die Unterstützung der Jugendpflege und Jugendfürsorge.  
Er setzt seine Mittel ein zur Verbesserung und Erweiterung der Einrichtungen und Ausstattung der Schule. Er unterstützt die Schule in ihren Erziehungsaufgaben und fördert Schulveranstaltungen. Schließlich gewährt er bedürftigen Schülern materielle Unterstützung.
3. Zur Erreichung dieser Ziele verschafft sich der Verein die erforderlichen Mittel durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Erwerb ausgerichtet.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Verwendung der Mittel des Vereins**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf Rückerstattung der gezahlten Beiträge oder geleisteten Sacheinlagen.
2. Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand (siehe § 7).
3. Der Förderverein übergibt die beschafften Hilfsmittel dem Schulträger zweckgebunden zur ausschließlichen Nutzung für Aufgaben der Oene-Elspe-Tal-Schule, Hauptstandort Elspe. Eine anderweitige Verwendung bedarf der Zustimmung des Fördervereins.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können die Erziehungsberechtigten der Schüler der Oene-Elspe-Tal-Schule, Hauptstandort Elspe, werden.  
Mitglied kann aber auch jede sonstige natürliche bzw. juristische Person werden.  
Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche oder digitale Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

2. Beendigung der Mitgliedschaft:  
Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.  
Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
4. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigen Gründen zulässig. Die Entscheidung darüber erfolgt durch den Vorstand.  
Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
5. Eine persönliche Haftung des einzelnen Vereinsmitglieds gegenüber Gläubigern des Vereins ist ausgeschlossen.

### **§ 5 Beiträge**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten.
4. Bei der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft am SEPA-Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedbeiträge teilzunehmen.  
  
Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und der Verein wird dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand - zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB - besteht aus vier Mitgliedern:  
Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus vier Vorständen, die als Vorstand 1, Vorstand 2, Vorstand 3 und Vorstand 4 bezeichnet werden.  
  
Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung im Vorstand festgelegt wird. Einem Mitglied des Vorstandes wird dabei die Kassenführung übertragen.
2. Erweiterter Vorstand:  
Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und
  - a) dem Schulleiter oder dessen Vertreter
  - b) dem Schulpflegschaftsvorsitzenden oder dessen Vertreter
3. Vorstandswahlen:
  - a) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Um eine revolvierende Vorstandswahl zu erreichen, wird die erste Wahlperiode des Vorstands 1 und des Vorstands 2 auf ein Jahr begrenzt.
  - b) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes eine Nachwahl. Bis zur Nachwahl kann durch den Vorstand ein Ersatzmann bestellt werden.
  - c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf Antrag geheim.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand fassen die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
7. Der Vorstand haftet dem Verein für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. **Berufung der Mitgliederversammlung:**  
Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
  - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
  - b) jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
2. **Form der Berufung:**
  - a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Aushang am Infobrett des Fördervereins in der Grundschule Elspe unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
  - b) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
  - c) Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung am Infobrett des Fördervereins in der Grundschule Elspe.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsmäßig berufene Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden, wenn eine Präsenzveranstaltung nicht möglich ist.

Ob eine virtuelle oder eine Präsenzversammlung stattfinden soll, gibt der Vorstand in der Einladung bekannt.

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
5. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen als Brief oder per E-Mail, die innerhalb der gesetzlichen Frist an den Verein zurückgeschickt werden. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

### **§ 9 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Die erste Wahlperiode des Kassenprüfers 1 wird auf ein Jahr festgelegt.
3. Eine sofortige Wiederwahl ist unzulässig.

4. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung
  - a) des Kassierers und
  - b) des Vorstandes.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lennestadt, die es unmittelbar und ausschließlich für die unter § 2 Absätze 1 und 2 festgeschriebenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 11 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Näheres regelt die Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen wird.